

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Heftnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

Nr. 75.

Freitag, den 17. September 1915.

31. Jahrgang

Zeichnet die 3. Kriegsanleihe.

Letzter Zeichnungstag: Mittwoch, den 22. September.

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. 1. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in den Gemeinden Kemmerod und Berghahn durch das Ausbrechen des besagten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit die Ortssperre über die genannten Orte verhängt. Danach ist das Durchtreiben von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen durch die Seuchengebiete und deren Feldgemärfungen verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a. O. mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 12. 1914, Kreisbl. Nr. 1 von 1915.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 16. September 1915.

Der Landrat. Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei Einfindung von Geld für empfangenes Mehl etc. ist auf dem Postabschnitt anzugeben — oder auch durch besonderen Bericht — für welche einzelne Mehlempfänger und Mehlposten die Zahlung bestimmt ist.

Westerburg, den 15. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschaffes
des Kreises Westerbург.

Nachtrags-Verordnung

in der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balanta und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. R. R. A.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6* der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

- | | |
|---|--|
| 9 Alte Autoreifen mit Nieten u. ohne solche | gleich ob
im ganzen oder
zerschnitten, |
| 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend, | |
| 13 Luftschläuche, rot, | |
| 16 Gummiabfälle, schwimmend, | |

und auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht

werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt a. M., den 17. September 1915.

VIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15 (V. I. 2501/3. 15. R. R. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt.)

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den

rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm.

G. Bix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. Elß.

Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,

H. Ratz Sohn, Cassel,

Mosbacher u. Co., Cassel,

Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Brettenhausen,

Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,

Volgäländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, b. Bengelsfeld i. B.,

Kirchthamer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchtham i. B.,

Ostpreussische Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpr.,

Leipziger Wollkammerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Besum b. Bremen,

G. A. Weller, Deutersbach b. Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H., Mylau i. B.,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Reuhütte, Gebr. Bent,

Reuhütte b. Bengelsfeld i. B.,

Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Ober,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unter-

heinsdorf, b. Reichenbach i. B.,

F. O. Schrott, Würzen,

Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,

H. Dietrich u. Co., Bengelsfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschl. Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkäufen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkaufen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3,

b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, verkaufen.

Der Schaffhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahstation, wenn er an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schaffhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschaffhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer

a) soweit er Schaffhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Uebnahmepreis,

b) soweit er nicht Schaffhalter ist, diesen Uebnahmepreis zusätzlich einer Vermittlungsgebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zahlenden Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zustimmung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schaffhalter bzw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbenen Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffur 1914“ (W. I. 2501/3. 15 R. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marinelieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schaffhaltern auf einmalige Freigabe geringen Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schaffhalters verworfen und verwendet werden dürfen, können mit Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berl. SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der gelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in den Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

Frankfurt a. M., den 17. September 1915.

XVIII. Armecorps. Stellv. Generalkommandant

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafe verurteilt ist, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die Gehöfte des Michel Schüler und des Alois Schenkelberg zu Hirschbach, des Jäger, Peter Wapmann, Jos. Martin, des Bernh. Wapmann, Joh. Paul Ralb und des Bullenhalters Pet. Böhn zu Hirschbach, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, sind als Sperrbezirke erklärt worden.

Montabaur, den 13. September 1915.

Der Land

Ausführungsbestimmungen

der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslanzlers vom Aug. 1915 über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen.

(Reichs-Gesetz-Blatt S. 515.)

Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnort des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörden zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Auf ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand u. dgl.) des trüchtigen Stückes zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trüchtigen Stückes ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin W. 9, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen u. Forsten.

Die in der Gemeinde Mengerskirchen aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und ist die Gemeinde wieder frei von der Seuche. Die angeordneten Sperrmaßnahmen habe ich aufgehoben.

Weilburg, den 11. September 1915.

Der Landrat.

In unserm Handelsregister B ist heute unter lfd. Nr. 2 bei der Gesellschaft **Conwerke Gorn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Willmerod** folgendes eingetragen worden:

Spalte 5: Der Bücherrevisor **Nikolaus Aubertin in Grier** ist anstelle der früheren Geschäftsführer zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Spalte 7: Die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter ist erforderlich:

- a) bei Erhöhung der Gehälter der Geschäftsführer, welche einschl. Reise- und Bürokosten 7500 Mk. das Jahr nicht übersteigen dürfen,
- b) zur Festsetzung der Verkaufspreise.

Willmerod, den 13. September 1915.

Königliches Amtsgericht
Abteilung I.

6356

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 32), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Bombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 Prozent und, falls Landesbankschuldbeschreibungen verpfändet werden 5 Prozent berechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vor- genannten Zeichnungstellen erfolgt.

Wiesbaden, den 1. September 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bulle,

Monat alt, steht zu verkaufen bei

6354

Schmiedemeister Josef Wehler
in Oberrod.

energ. tücht.

Brudhaußseher

größeren Basaltsteinbruch
gesucht. Angebote m. Zeug-
nisabschrift und Lohnansprüche
freier Wohnung erbeten
an F. L. E. 911 an Rudolf
Mosse, Frankfurt a. M.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben reichlich
Lager und empfehlen so-
fort lieferbar:

Thomasmehl, Kali-
salz, Kainit, Ia. ro-
hes Knochenmehl,
Superphosphat und
Ammoniak-Super-
phosphat.

Ferner:

amerik. rein Wei-
zenmehl,
Gerste, Mais, Mais-
schrot, Cocos-
kuchen, Schweine-
mastfutter, Pferde-
futter und Häcksel
alles in guter Qualität.

Persil

für

alle Wäsche

Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige
Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten
nur durch einmaliges 1/4—1/2 stündiges Kochen. Jede Zutat von
Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu
vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im
Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam
zum Kochen. Nachdem die Wäsche 1/4 bis 1/2 Stunde
unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in
der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem,
möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

5% Deutsche Reichsanleihe.

(Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. September, an bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr, bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königl. Facheinrichtung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.
Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober Vollzahlung zu leisten.
2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 Mark, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, 98,80 Mark für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der fälligen Stückzinsen (vergl. §. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt. Der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen bei der Post erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. Js. an jederzeit bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. Oktober 1915
20 %	" " " " 24. November 1915
25 %	" " " " 22. Dezember 1915
25 %	" " " " 22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts möglich. Doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark beträgt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M. 300	
M. 100 am 24. November, M. 100 am 22. Dezember, M. 100 am 22. Januar,	
die Zeichner von M. 200	
M. 100 am 24. November, M. 100 am 22. Januar,	
die Zeichner von M. 100	
M. 100 am 22. Januar.	

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schahanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5 % Diskont zum Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinslauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in §. 3 genannten Kaufpreis gehen danach ab
bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = 2½ %, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur M. 96,50
" " am 18. Oktober " für 162 Tage = 2,25 % " " " " " " " " 96,75
" " 24. November " für 126 Tage = 1,75 % " " " " " " " " 97,25
für je 100 M. Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine gegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und aussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.